

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

246 (16.10.1866)

# Beilage zu Nr. 246 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. Oktober 1866.

## Badischer Landtag.

**Karlsruhe, 12. Okt.** Gejehentwurf, die Beschaffung von Hinterladungsgewehren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden u. s. w.  
Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1. Dem Kriegsministerium wird zum Zweck der Abänderung von vorhandenen 19,000 Infanteriegewehren für Hinterladung, sowie zur Anschaffung von 20,000 neuen Hinterladungsgewehren ein außerordentlicher Kredit von 1,066,000 fl. bewilligt.

Art. 2. Ueber die Verwendung dieses Kredits hat das Kriegsministerium seiner Zeit besonderen Nachweis zu geben.

Voranschlag. 1) Abänderung von 19,000 Gewehren für Einrichtung zum Hinterladen, per Gewehr 14 fl., gibt 266,000 fl. 2) Neuanschaffung von 20,000 Zündnadelgewehren nebst Munition, per Gewehr 40 fl., gibt 800,000 fl. Zusammen 1,066,000 fl.

Begründung. Schon seit einer Reihe von Jahren wurden durch Einführung von gezogenen Handfeuerwaffen in Verbindung mit Spitzgeschossen so wesentliche Abänderungen an der Konstitution und der Munition der Infanteriegewehre notwendig, daß gegenwärtig in allen Armeen ein neues Gewehrsystem in Anwendung sich befindet. Auch für die groß. Infanterie wurde die Einführung eines neuen Infanteriegewehrs für notwendig erkannt, und dieser Gegenstand erstmals auf dem Landtag 1856/57 in Anregung gebracht. Damals waren die leitenden Gedanken: 1) Kleineres Kaliber. 2) Uebereinstimmung desselben mit den Armeen, von Oesterreich, Bayern, Sachsen und insbesondere mit den Staaten des 8. Armeekorps. Die Stände bewilligten die erforderlichen Mittel im Ganzen mit 620,224 fl. in der Art, daß hievon durch Nichtverwendung des ordentlichen Budgets 265,628 fl., durch Erlös aus verkauften Gewehren 206,196 fl., und durch besondere Kredite 148,400 fl., zusammen 620,224 fl. der Kriegsverwaltung zur Verfügung gestellt und damit 19,000, den obigen Bedingungen entsprechende Vorderladungsgewehre beigelegt worden sind.

In den kriegerischen Ereignissen des Jahres 1866 sind aber die in der I. preussischen Armee eingeführten Zündnadelgewehre, welche zur Hinterladung eingerichtet sind, berakt zur Geltung gekommen und haben ihre Ueberlegenheit in so hohem Grade erprobt, daß eine fernere Beibehaltung von Vorderladungsgewehren durchaus unstatthaft erscheinen muß.

Auch in dem groß. Armeekorps wurden die Vortheile der Hinterladungsgewehre schon seit mehreren Jahren erkannt, und ist eine solche Waffe auch bereits bei dem Jägerbataillon eingeführt, für welches nämlich 1000 Hinterladungsbüchsen seit längerer Zeit im Gebrauch sind, welche aber nicht für die Zündnadel und eine Einheitspatrone, vielmehr für die Beibehaltung der Zündbüchsen eingerichtet sind, wodurch die Verwendung der Munition des Infanteriegewehrs auch fernerhin ermöglicht wurde. Mit einer solchen Waffe können ebenfalls, wie mit dem Zündnadelgewehr, 5 und selbst 7 Schuß in einer Minute abgegeben werden.

Nachdem sich diese Waffe bis jetzt vollkommen bewährt hat, sind wir zunächst zu der Ansicht gelangt, daß sich eine Abänderung der vorhandenen 19,000 Infanteriegewehre nach dem System der Hinterladungsbüchsen empfehlen läßt, um die groß. Infanterie in kürzester Frist mit Hinterladungsgewehren auszurüsten zu können. Die Abänderung eines solchen

Gewehrs ist mit einem Aufwand von 14 fl. zu bestreiten, daher für 19,000 Gewehre der Betrag von 14. 19,000 = 266,000 fl. erforderlich, auf deren Bewilligung wir den Antrag stellen. Wir bemerken jedoch fernerhin, daß wir es für unabwiesbar geboten erachten, den Vorrath an Hinterladungsgewehren zu vermehren, so zwar, daß je nach dem Bedarf mindestens über 40,000 Hinterladungsgewehre, mit Einrechnung der vorhandenen 1000 Hinterladungsbüchsen, verfügt werden könnten. Der Preis eines Zündnadelgewehrs mit erforderlicher Munition berechnet sich nun auf nahezu 40 fl., so daß 20,000 Zündnadelgewehre etwa 800,000 fl. beanspruchen würden, auf deren Bewilligung wir gleichfalls den Antrag stellen. Die groß. Regierung erkennt vollständig das Gewicht der Belastung der Staatskasse, welche diese Forderungen im Gefolge haben; sie hält sich aber nichtshinweniger für verpflichtet, diese Summe zu verlangen, um Verlegenheiten und schweren Nachtheilen vorzubeugen, welche ein Versäumnis der beantragten Maßregeln veranlassen könnten. Wir erlauben uns schließlich anzuführen, daß von dem Kredit zu 4884,000 fl., welcher für Mobilmachung bewilligt worden ist, nach dem Rechnungsergebnis, insoweit sich dieses zur Zeit annähernd beurtheilen läßt, bis jetzt nicht ganz 3,000,000 fl. verausgabt worden sind, so daß wir glauben, daß die gegenwärtige Forderung innerhalb der Grenzen dieses Kredits sich halten wird. Wir empfehlen diese Angelegenheit dringend der Zustimmung der Stände.

## Deutschland.

**Dresden, 11. Okt. (Nat.-Ztg.)** Die Deputation der städtischen Behörden von Zwickau, welche dem König von Sachsen eine Adresse am baldigen Friedensschluß überreichen sollte, hat sich ihres Auftrags bereits erledigt. Der König sprach nach dem „Zwickau. Woch.-Bl.“ seine Theilnahme am Nothstande der Stadt aus, erklärte, daß es nicht an ihm liege, wenn die Friedensunterhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt seien, und gab die Versicherung, daß er, so viel er vermöge, und mit den möglichsten Opfern zur Herbeiführung des Friedens beitragen werde, der ihm so sehr wie dem Volk am Herzen liege.

## Vermischte Nachrichten.

— Hr. Friedrich Haase wird vom September 1867 ab die Direction der Hoftheater in Kestuz und Götze übernehmen.

— Gen. u. s. (Mg. Ztg.) Mitten in die Festlichkeiten aus Veranlassung der Erwerbung Venetiens wird der Prozeß gegen den Admiral Persano fallen — ein Prozeß, welcher wegen der zahlreichen analogen Fälle der Aufmerksamkeit des Publikums auch in weiterer Ferne nicht unworth erscheint. In Betreff der für diesen Fall konstituirten Gerichtsbarkeit des Senats hat der Präsident Graf Casati den Vorstoß abgelehnt, und an seiner Stelle wird der Vizepräsident Marzuchelli fungieren. Die Vertbeidigung Persanos wird dem Vernehmen nach der Deputirte Avvocato Mancini führen. Die auf den Fall bezüglichen Artikel des Edikts vom 18. Juli 1826 sind folgende: Art. 224. Schuldig des Verbrechens des militärischen Hochverrats und darnach bestraft (schmachvolle Todesstrafe) Art. 223 ist ... 4) Derjenige, welcher in Kriegszeit oder im Feldzug wesentlich Etwas thut oder unterläßt, wiewegen unsere Land- oder Seearmee oder ein Theil derselben einer Gefahr ausgesetzt wird, oder der gute Ausgang einer militärischen Operation verhindert wird; sowie auch derjenige, welcher in irgend einer Weise wesentlich der Arme, einem Geschwader oder einem Schiff das Mittel entzogen hat, oder versucht hat zu entziehen, gegen den Feind zu agiren, oder diesem den Weg erleichtert, sich weiter zu vertheidigen oder zu schaden. Art. 225. Wer in Gegenwart des Feindes nicht den Befehl seines Vorgesetzten ausführt, zu kämpfen, zum Vordanzgriff zu schreiten u. dgl., soll rüch-

lings erschossen werden. Wer, um sich der Ausführung des erhaltenen Befehls zu entziehen, sich krank stellt oder sich unter irgend einem Vorwand außerhalb des Kampfgetümmels hält, oder den ihm durch die Schlachtorde angewiesenen Posten an Bord verläßt, oder die Flucht ergreift oder sich verbirgt, soll eben so schuldig betrachtet werden wie Derjenige, welcher sich mit offenem Angehörigem gewehrt hat, und soll mit der nämlichen oben erwähnten Strafe bestraft werden. Wenn die schmachvolle Flucht vom Orte des Kampfs als Veranlassung zu schlimmem Beispiel dienen kann, so ist der Vorgesetzte verpflichtet, bei seiner Ehre den Untergebenen, welcher einen solchen Akt der Feilheit begeht, unmittelbar todt hinzuzuführen. Art. 240. Jeder Befehlshaber eines Geschwaders oder Kriegsschiffs, welcher nicht seine Mission oder die ihm überwiesene Aufgabe erfüllt, soll mit Entlassung bestraft werden, wenn der Fehler aus Nachlässigkeit geschah; handelt es sich um einen Generaloffizier oder Schiffskapitän, oder welchen Grad er immer habe, so soll er disziplinarisch mit der Suspension von jedem Kommando für eine bestimmte Zeit bestraft werden. Geschah der Fehler mit Absicht, so tritt Todesstrafe für den Einen wie für den Andern ein.

— Warschau, 10. Okt. (R. Pr. Ztg.) Die Eisenbahn Warschau-Teresopol ist nunmehr auf einer Strecke von 84 Werst von Warschau bis Siedlec eröffnet; der Zug, welcher täglich um 9 Uhr früh von dem Bahnhof in Praga abgeht, kommt um 12 Uhr 10 Minuten in Siedlec an. Im Dezember soll die Fortsetzung der Linie bis Kutow der öffentlichen Benutzung übergeben werden und die ganze Bahn bis Teresopol, welche Warschau mit Breslau verbindet, soll gegen Mitte künftigen Jahres benutet werden.

Δ Karlsruhe, 12. Okt. (Groß. Verwaltungs-Gerichtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen sechs Bürgerrechts-Fälle zur Verhandlung. Vier Fälle betrafen den Antritt des angebornen Bürgerrechts und die bürgerliche Aufnahme der Braut des Bewerbers. In zweien dieser Fälle wurde das bezirksrathliche Erkenntniß (der Bezirksräthe Engen und Forzheim) zum Nachtheil des rekurrirenden Bewerbers bestätigt, im dritten Fall wurde das Erkenntniß des Bezirksraths Bonnborn auf den Resturs der Gemeinde zum Nachtheil des Bewerbers, im vierten aber das Erkenntniß des Bezirksraths Sickingen zu Gunsten des Bewerbers abgeändert. In den beiden weiteren Fällen handelte es sich um die Zulassung eines Gemeindeglieds zur Verehelichung, welche nach § 48 Abs. 2 des Bürgerrechts-Gesetzes vom Gemeinderath nicht verweigert werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche das Gesetz für den Antritt des angebornen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämtlich vorhanden sind. In beiden Fällen hatten die Bezirksräthe (Schönau und Staufen) die Weigerung der betreffenden Gemeinderäthe für gerechtfertigt erklärt. Von diesen Erkenntnissen wurde das eine bestätigt, das andere zu Gunsten des Nachsuchenden abgeändert. Hiernach wurde in drei Fällen das erstinstanzliche Urtheil bestätigt und in drei Fällen abgeändert, in zwei Fällen zu Gunsten und in vier Fällen zum Nachtheil der Bewerber erkannt. In fünf Fällen hatten die Verwaltungsgerichte erster Instanz die Beschwerde-führer zurückgewiesen; in dem einen Fall, wo der Bezirksrath die Beschwerde für begründet hielt, wurde dieselbe im zweiten Rechtszuge verworfen.

Als Anwälte waren heute aufgetreten die H. H. Dr. Bayer, Krämer und Levinger von hier.

— Southampton, 11. Okt. Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Gansa“, Kapitän R. von Otterendorp, welches am 29. September von Neu-York abgegangen war, ist heute 10 Uhr Morgens nach einer Reise von 11 Tagen wohlbehalten unweit Cowes eingetroffen und hat um 11 Uhr die Reise nach der Weser fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der Post 82 Passagiere und volle Ladung.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

**Z.n.676. Freiburg. (Bekanntmachung.)** Maria Salomea Dehler von Weisweil hat gegen ihren, von ihr geschiedenen Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf

Montag den 7. Januar 1867,

Morgens 8 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 4. Oktober 1866.  
Groß. Kreis- und Hofgericht (Gloisammer).  
v. Hennin.

**Z.n.675. R.Nr. 4960. Civ.-Kammer. Waldsbüt. (Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Jakob Schärer von Hühlingen, Salina, geb. Schauble, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am

Donnerstag den 22. November d. J., Vormittags 8 Uhr, beginnende Gerichtsitzung anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Waldsbüt, den 8. Oktober 1866.  
Groß. bad. Kreisgericht.  
Schneider.

**Z.n.681. Nr. 3053. Vörrach. (Bekanntmachung.)** In Sachen der Ehefrau des Wilhelm Schuppach, Maria, geb. Wenker, von hier gegen ihren Ehemann wurde unterm Heutigen auf die beantragte Vermögensabsonderung erkannt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht. Vörrach, den 2. Oktober 1866.  
Groß. Kreisgericht (Civillammer). R. v. Stoeffer.  
Bentner.

**Z.n.653. Nr. 2997. Baden. (Urtheil.)** In Sachen der Regina, geb. Augenstein, Ehefrau des Lindwirths Friedrich Behre von Reichen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, wegen

Vermögensabsonderung, wird die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes getrennt abzusondern und in eigene Verwaltung zu nehmen, auch habe der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Baden, den 2. Oktober 1866.  
Groß. Kreisgericht Baden. Civillammer.  
Dr. Buchelt.

**Z.n.442. Nr. 15,032. Etodach. (Erkenntniß.)** In der Gantfache gegen

Ablwirth Jakob Boll von Eigeltingen wird nach § 1060 der P.O.

erkannt:  
Die Ehefrau des Gantmannes, Corona, geborne Martin, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu sondern und in eigene Verwaltung zu übernehmen.

Etodach, den 9. Oktober 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Saur.

**Z.n.418. Nr. 22,653. Pforzheim. (Bekanntmachung.)** Die Gant des Michael Lampert betr.

Sechs u. s. Nach Ansicht des § 1060 d. P.O. wird verfügt: Es sei die Ehefrau des Gantschuldners, Hann, geb. Kläiber, berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 29. September 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Seeb.

**Z.n.471. Nr. 23,213. Pforzheim. (Definitive Ladung.)**

J. S. der Gemeinde Hohenwarth, Klägerin, gegen

Vasilius Morlo, Georg Martin Schröd, Anton Dohs, Ignaz Morlo, Sebastian Morlo und Wunibald Sommer von Hohenwarth.

Kaufauslösung betr. In obiger Sache hat Rechnungsführer Kramer hier Namens der Klägerin Nachstehendes anber vorgebracht:

Nach dem Kaufbuch der Gemeinde Hohenwarth, Band III, Nr. 46, S. 50, habe die Klägerin folgende Eigenschaften um die beigelegten Preise an die Beklagten unterm 29. Dezember 1847 verkauft:

1) An Vasilius Morlo:  
1 Viertel im Eulenloch, neben Remigius Schröd und sich selbst, um 2 fl.;  
1 Viertel alda, neben sich selbst und Friedrich Reuncker, um 1 fl. 20 kr.;

2) an Georg Martin Schröd:  
1 Viertel im Eulenloch, neben Kajetan Sparr und sich selbst, um 1 fl.;  
1 Viertel alda, neben sich selbst und Job. Sparr, um 1 fl.;

3) an Anton Dohs:  
1 Viertel alda, neben Abraham Sickingen und W. Kay, um 1 fl.;  
2 Viertel im hintern Reißbügel, neben Burkhardt Schröd und Sebastian Morlo, um 2 fl.;

4) an Ignaz Morlo:  
1 Viertel im Eulenloch, neben Franz Dohs und Franz Schröd, um 2 fl.;

5) an Sebastian Morlo:  
2 Viertel im hintern Reißbügel, neben Anton Dohs und Kaver Heuchele, um 2 fl. 10 kr.;

6) an Wunibald Sommer:

1 Viertel im hintern Reißbügel, neben Kaver Heuchele und sich selbst, um 1 fl.;

1 Viertel alda, neben Kaver Heuchele und dem Weg, um 1 fl.,

und zwar unter der Bedingung, daß der Kaufpreis auf Martini 1848 und 1849 zu bezahlen, und von Martini 1849 an mit 5% zu verzinsen sei.

Die Beklagten seien im Jahr 1854 nach Amerika ausgewandert, ohne vorher die oben angeführten Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber zu erfüllen. Es wird daher gebeten, den Kauf für aufgelöst zu erklären.

Verhandlung der Klage auf Freitag den 2. November d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt; wozu der Kläg. Bevollmächtigte, sowie die an unbekanntem Orten sich aufhaltenden Beklagten vorgeladen werden, letztere unter dem Rechtsnachtheil, daß bei ihrem Ausbleiben der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede für verjährt erklärt würde, sowie mit der Auflage, einen Gewalthaber zum Empfang der ergebenden Verfügungen darüber aufzustellen, widrigenfalls solche an Eröffnungsstätt an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Pforzheim, den 8. Oktober 1866.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schember.

**Z.n.469. R.Nr. 23,413. Pforzheim. (Schuldenliquidation.)** Ueber das Vermögen des Fabrikanten Karl Stier von Pforzheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtstimmungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 19. November, Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der

